

## Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Bad Ditzenbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuellen gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. April 2010, zuletzt geändert am 23. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Bad Ditzenbach betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kinderbetreuungsgesetz (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

**1. Kindergärten mit Regelgruppen:** Einrichtungen mit einem Betreuungsangebot bis zu 5 Stunden am Vormittag und an mehreren Nachmittagen für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

**2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden täglichen Betreuungszeit von insgesamt 6 Stunden für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

**3. Kindergärten mit Altersmischung:** Einrichtungen mit Regelöffnungszeiten und einer zusammenhängenden täglichen Betreuungszeit von bis zu 4 Stunden für Kinder ab 2 Jahren.

**4. Kindergärten mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 7 Stunden am Vormittag und an 2 Tagen von insgesamt 9,5 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis 6 Jahren, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

**5. Kleinkinderbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden täglichen Betreuungszeit von bis zu 7 Stunden für Kinder im Alter von 1-3 Jahren.

**6. Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule:** Betreuungsangebot an der Grundschule vor Schulbeginn und nach Schulschluss / Nachmittagsbetreuung im Zeitrahmen der Ganztagesbetreuung.

**7. Schülerferienbetreuung:** Betreuungsangebot an der Grundschule in den Schulferien.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

### **§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

- Gewünschter Zeitpunkt der Belegung
- Betriebsform (Regelgruppe, Verlängerte Öffnungszeiten, etc.)
- Angaben über das Kind
- Angaben über die Personensorgeberechtigten
- Geschwister
- Überstandene Krankheiten

Folgende Nachweise sind zu erbringen:

- Gesundheitsnachweis
- Impfungen

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten (der Monat August ist gebührenfrei).

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

## § 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

### 1. Kindergarten Bad Ditzenbach

#### 1.1 Regelöffnungszeiten (35 Std./Woche)

	<b>2019/20</b>
Familie mit einem Kind ** unter 18 Jahren	149 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	114 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	76 €
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	26 €

*\*\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.*

#### 1.2 Verlängerte Öffnungszeiten (30 Std./Woche)

	<b>2019/20</b>
Familie mit einem Kind ** unter 18 Jahren	128 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	98 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	65 €
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	22 €

*\*\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.*

1.3 *Betreuung von Kindern von 2,9 – 3 Jahren*

<b>2019/20</b>	5-Tage-Woche (15 Std./Wo.)
Familie mit einem Kind ** unter 18 Jahren	128 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	98 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	65 €
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	22 €

\*\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

1.4 *Ganztagesbetreuung (45 Stunden/Woche)*

	<b>2019/20</b>
Familie mit einem Kind ** unter 18 Jahren	189 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	155 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	118 €
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	70 €

\*\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

1.5 *Kleinkindbetreuung (Kinderkrippe)  
für Kinder ab 1 Jahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr*

Betreuung von 7:30 Uhr – 12:00 Uhr (4,5 Stunden/Tag)

Betreuung von 8:00 Uhr – 12:30 Uhr (4,5 Stunden/Tag)

<b>2019/20</b>	5-Tage-Woche 22,5 Std./Wo	4-Tage-Woche 18 Std./Wo	3-Tage-Woche 13,5 Std./Wo
Familie mit einem Kind ** unter 18 Jahren	282 €	226 €	169 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	209 €	167 €	126 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	143 €	114 €	86 €
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	56 €	45 €	34 €

\*\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

*Betreuung von 7:30 Uhr – 14:30 Uhr (7 Stunden/Tag)*

<b>2019/20</b>	5-Tage-Woche 35 Std./Wo	4-Tage-Woche 28 Std./Wo	3-Tage-Woche 21 Std./Wo
Familie mit einem Kind ** unter 18 Jahren	439 €	351 €	263 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	326 €	260 €	195 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	222 €	177 €	133 €
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	88 €	70 €	53 €

*\*\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.*

## **2. Kindergarten Auendorf**

### *2.1 Regelöffnungszeiten (30,25 Std./Woche)*

	<b>2019/20</b>
Familie mit einem Kind ** unter 18 Jahren	128 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	98 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	65 €
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	22 €

*\*\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.*

### *2.2 Betreuung von Kindern von 2 – 3 Jahren in altersgemischten Gruppen*

<b>2019/20</b>	5-Tage-Woche (20 Std./Wo.)	4-Tage-Woche (16 Std./Wo.)	3-Tage-Woche (12 Std./Wo.)
Familie mit einem Kind ** unter 18 Jahren	171 €	137 €	102 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	131 €	105 €	78 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	87 €	69 €	52 €
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	29 €	23 €	18 €

*\*\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.*

Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zum Tag, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht vereinbart, wird ein weiterer Monatsbeitrag je nach der gewählten Betreuungsart fällig.

<b>3.20</b>	<b>Gemeinde Bad Ditzenbach</b>	<b>- 6 -</b>
-------------	--------------------------------	--------------

### 3. Schulkindbetreuung

#### 3.1 *Verlässliche Grundschule*

Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach dem Umfang der Betreuungszeit sowie nach der Anzahl der Kinder, die das Angebot gleichzeitig nutzen.

- Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (max. 2 Stunden/Woche) 15,00 €/Monat
- Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (max. 10 Stunden/Woche): 35,00 €/Monat
- Für das 2. Kind: 17,50 €/Monat
- Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.
- Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (über 10 Stunden/Woche): 60,00 €/Monat
- Für das 2. Kind: 30,00 €/Monat
- Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

#### 3.2 *Schülerferienbetreuung*

- Betreuung von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr 45,00 €/Woche

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich. Die Gebühr ist auch dann zu leisten, wenn die Ferienbetreuung trotz Anmeldung nicht in Anspruch genommen wird.

Für die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule bzw. der Ferienbetreuung kann eine Entgeltermäßigung aufgrund der Familienförderung nach den Richtlinien der Gemeinde Bad Ditzenbach beantragt werden.

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen.

Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

### **§ 6 Verpflegungskostenpauschale**

Für das Mittagessen im Kindergarten, als auch in der Verlässlichen Grundschule wird ein Betrag mit 4,28 € pro Essen/Kind erhoben. Das Essen wird ab 1. August 2018 von der Gemeinde mit 0,50 €/Essen/Kind befristet bis 31. Juli 2020 bezuschusst.

### § 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 8 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (Kalendermonat), erstmals in dem Kalendermonat, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis beendet wird.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- Mit der Anmeldung des Kindes für die Kinderbetreuungseinrichtung sollte der Gemeinde eine Abbuchungsermächtigung für die Gebühr erteilt werden.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2019 in Kraft.

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Bad Ditzenbach, den 24.5.2019

Juhn  
Bürgermeister